



II-2293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7066/1-Pr 1/91

866 IAB

1991 -06- 12

zu 863 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 863/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer, Ing. Meischberger haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verurteilung des früheren Bundeskanzlers Dr. Sinowatz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Haben Sie der Oberstaatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Dr. Sinowatz irgendwelche Weisungen erteilt, wenn ja, wie lauten sie?
- 2) Hat es bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. Oberstaatsanwalt Dr. Mühlbacher persönlich oder auch bei Ihnen, Herr Bundesminister, bezüglich des anhängigen Berufungsverfahrens Interventionsversuche gegeben? Wenn ja, von wem?
- 3) Wann ist jeweils mit der Einbringung der Anklageschrift gegen die Personen zu rechnen, die nach der Begründung der Berufungsentscheidung bewußt die Unwahrheit gesagt haben sollen (Landeshauptmann Hans Sipötz, Altlandeshauptmann Theodor Kery, NR Abg. Matthias Achs, Ex-Landesrat Dr. Helmut Vogl, LAbg. Johann Müller, Dritten Landtagspräsidenten Ferdinand Grandits und Ex-Landtagspräsident Matthias Pinter)?

- 2 -

4) In welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen jeweils?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich habe der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine Weisung in der gegenständlichen Strafsache erteilt.

Zu 2:

Wie die Oberstaatsanwaltschaft Wien mitgeteilt hat, hat es weder bei ihr noch bei Oberstaatsanwalt Dr. Mühlbacher persönlich bezüglich des anhängigen Berufungsverfahrens Interventionsversuche gegeben. Auch bei mir gab es keine solchen Versuche.

Zu 3 und 4:

Derzeit kann noch nicht gesagt werden, ob bzw. wann mit der Einbringung von Strafanträgen im gegebenen Zusammenhang zu rechnen ist, da zur umfassenden Beurteilung des Sachverhaltes und vor der Setzung weiterer Verfahrensschritte die schriftliche Ausfertigung der Berufungsentcheidung und das Protokoll über die Berufungsverhandlung als Entscheidungsgrundlagen erforderlich sind. Ein Bericht der Staatsanwaltschaft über das beabsichtigte weitere Vorgehen steht noch aus.

12. Juni 1991

